



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Rettungsdienstvergaben
Az.: 543-00/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

27. März 2019

Rundschreiben Nr. 191/2019

**Vergabe von Rettungsdienstleistungen;
Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren „Stadt Solingen“ vom 21. März 2019**

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 641/2018 vom 10. Dezember 2018

Kurzfassung:

In dem Vorabentscheidungsverfahren „Rettungsdienstvergabe Stadt Solingen“ hat der Europäische Gerichtshof am 21. März 2019 das Urteil gesprochen. Abweichend von den Schlussanträgen des Generalanwalts sieht der Gerichtshof nicht nur die Notfallrettung als von der Bereichsausnahme erfasst an, sondern auch den qualifizierten Krankentransport, sofern der Transport tatsächlich von ordnungsgemäß in erster Hilfe geschultem Personal durchgeführt wird und einen Patienten betrifft, bei dem das Risiko besteht, dass sich sein Gesundheitszustand während des Transports verschlechtert. Als „gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen“, die unter die Bereichsausnahme fallen, sieht er dabei Organisationen und Vereinigungen an, deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und etwaige Gewinne in ihre gemeinnützigen Ziele reinvestieren. Der EuGH überlässt es dem vorlegenden Gericht zu beurteilen, ob § 107 Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz GWB in diesem Sinne europarechtskonform ausgelegt werden kann.

In dem vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf initiierten Vorabentscheidungsverfahren (Rs. C-465/17) zur Rettungsdienstvergabe der Stadt Solingen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 21. März 2019 sein Urteil verkündet (**Anlage**).

Wie bereits der Generalanwalt stellt auch der EuGH fest, dass der Begriff der „Gefahrenabwehr“ im Sinne der Bereichsausnahme des Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU auch Gefahren für Einzelpersonen umfasst und - im Unterschied zu den Begriffen „Zivilschutz“ und „Katastrophenschutz“ - „keine kollektive Dimension“ voraussetzt (Rn. 30).

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : verband@landkreistag-st.de
Internet : www.kommunales-st.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Von der Bereichsausnahme umfasst ist damit zum einen die Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen durch einen Rettungsassistenten/Rettungssanitäter („Notfallrettung“), Rn. 36.

Abweichend von den Schlussanträgen des Generalanwalts (Bezugsrundschriften) sieht der EuGH zudem auch den sog. qualifizierten Krankentransport als von der Bereichsausnahme umfasst an, sofern er tatsächlich von in erster Hilfe geschultem Personal (Rettungssanitäter, ggf. unterstützt von einem Rettungshelfer) durchgeführt wird und einen Patienten betrifft, bei dem das Risiko besteht, dass sich sein Gesundheitszustand während des Transports verschlechtert (Rn. 51).

Was die subjektive Seite der Bereichsausnahme, die Erbringung von Notfalldiensten durch *„gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen“*, betrifft, hält der EuGH im Anschluss an die Definition des OLG Düsseldorf und des Generalanwalts fest, dass als gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen solche anzusehen sind, *„deren Ziel in der Erfüllung sozialer Aufgaben besteht, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne reinvestieren, um das Ziel der Organisation oder Vereinigung zu erreichen“*, (Rn. 59).

Mit Blick auf die gesetzliche Fiktion in § 107 Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz GWB, dass gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen im Sinne der Bereichsausnahme *„insbesondere die Hilfsorganisationen [sind], die [...] als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind“*, stellt der EuGH zunächst zwar kritisch dar, dass es nach den einschlägigen deutschen Normen für die rechtliche Anerkennung als Zivil- und Katastrophenschutzorganisation nicht notwendigerweise darauf ankomme, ob der Organisation eine Gewinnerzielungsabsicht fehle (Rn. 53) und dieser Status daher nicht mit Gewissheit gewährleiste, dass es sich um gemeinnützige Organisationen handle (Rn. 56).

Gleichzeitig weist der EuGH jedoch in der Sache darauf hin, dass die fraglichen Hilfsorganisationen auch als gemeinnützige Organisationen anerkannt sind und zur Vermeidung einer Aberkennung ihres Status als gemeinnützige Organisation nach § 52 Abgabenordnung *„eine dauerhafte Tätigkeit ausüben müsse(n), die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern“* (Rn. 57).

Insofern müsse durch das vorlegende OLG Düsseldorf selbst beurteilt werden, ob § 107 Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz GWB in Verbindung mit § 52 Abgabenordnung im Einklang mit den vom EuGH beschriebenen Erfordernissen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Bereichsausnahme europarechtskonform ausgelegt werden kann.

Bewertung

Die vom EuGH getroffenen Feststellungen sind sehr zu begrüßen und bestätigen in vollem Umfang die von den kommunalen Spitzenverbänden vertretene Rechtsauffassung zur Reichweite der Bereichsausnahme für Rettungsdienstvergaben.

Danach ist die Bereichsausnahme nicht beschränkt auf Notfallrettungsdienste, sondern umfasst auch die sog. qualifizierten Krankentransporte, die in Krankenwagen von in erster Hilfe geschultem Personal durchgeführt werden und für Patienten bestimmt sind, bei denen das Risiko besteht, dass sich ihr Gesundheitszustand während des Transports verschlechtert. Nach erster Einschätzung der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages dürften diese Anforderungen in Deutschland für den qualifizierten Krankentransport generell und ohne weiteren Klarstellungsbedarf in den Landesrettungsdienstgesetzen erfüllt sein, jedenfalls aber bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen entsprechend festgelegt werden können.

Soweit die Bereichsausnahme greift, ist kein EU-Vergabeverfahren durchzuführen, es besteht kein Erfordernis für eine Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt und keine Zuständigkeit der Vergabekammern und OLG-Vergabesenate.

Abzuwarten bleibt einzig, ob das OLG Düsseldorf die Gesetzesfiktion in § 107 Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz GWB in Verbindung mit § 52 Abgabenordnung einer europarechtskonformen Auslegung für zugänglich hält. Sollte dem nicht der Fall sein, müsste dieser Halbsatz ggf. angepasst werden. Die Bereichsausnahme als solche würde dies allerdings nicht in Frage stellen. Soweit von ihr Gebrauch gemacht werden soll, müssten die Hilfsorganisationen ihre „Gemeinnützigkeit“ im Einzelfall nachweisen. Nach den Ausführungen des EuGH in Rn. 57 des heutigen Urteils würde dafür die Vorlage eines Freistellungsbescheids genügen.



Theel

Anlage